

Qualitätsstandards für Energieberatungs-Dienstleistungen

Inhalt

1. VORWORT	2
1.1. Die Situation	2
1.2. Gründe für Qualitätsstandards in der Energieberatung	3
2. QUALITÄTSANERKENNUNG DER ENERGIEBERATER/INNEN UND ENERGIEAUSWEIS-AUSSTELLER/INNEN	4
2.1. Voraussetzungen für die Erst- und für die Folgeanerkennungsbeantragung	4
2.2. Das Anerkennungsverfahren	4
2.3 Dokumentation der Qualitätsanerkennung	5
2.4. Pflichten und Pflichtverletzungen der anerkannten Energieberater/innen	5
2.5. Selbstverpflichtung	6
2.6. Qualitätssignet	7
3. QUALITÄTSANFORDERUNG DER ENERGIEBERATUNG	8
3.1. Beratungsbericht zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung	8
3.1.1. Gebäude	8
3.1.2. Wärmeerzeugungsanlage	9
3.2. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen	10
3.3. Zusammenfassende Darstellung	10
3.4. Persönliches Erläuterungsgespräch	11
3.5. Checklisten zur Ausarbeitung von Beratungsberichten	12
3.5.1. Aufnahme des Ist-Zustandes	12
3.5.2. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen	13
3.5.3. Zusammenfassende Darstellung	14
3.5.4. Anhang	14
3.6. Checkliste für die mündliche Energieberatung	14
3.6.1. Allgemein	14
3.6.2. Erstgespräch	14
ANHANG	15
A Gebührenordnung	15

1. Vorwort

1.1. Die Situation

Klimawandel, Reduktion der CO₂-Emission, deutliche Energieeinsparungen – das sind Themen, die auf politischer Ebene bereits erste Reaktionen ausgelöst haben. Es wurde eine neue EU-Gebäuderichtlinie ins Leben gerufen, die von den europäischen Mitgliedstaaten fordert, dass Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude eingeführt und von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten ausgestellt werden. Diese Ausweise sind aber nicht mehr als ein Dokument, das wie ein Foto den IST-Zustand eines Gebäudes abbildet und dazu ein paar „Modernisierungs-Tipps“ gibt. Der Ausweis wird auch von abhängigen Stellen (z. B. Schornsteinfegern, Handwerkern) ausgestellt und zeigt nicht auf, wie man den IST-Zustand des Gebäudes verbessert, welche Maßnahmen dafür geeignet und wirtschaftlich sind, welche Einsparpotenziale es gibt und welche Fördermittel genutzt werden können. In der Regel findet auch keine Beratung statt. Der Ausweis hat folglich keinerlei motivierende Wirkung für einen Hausbesitzer. Die EU-Richtlinie wird zwar erfüllt, die Chance, tatsächlich Energiesparinvestitionen auszulösen, jedoch vertan.

In Deutschland will die Bundesregierung in punkto Qualitätssicherung bei Energieausweisen auch keine weiteren Vorschriften machen. Der Grund: Bürokratie- und Verwaltungsaufwand sollen möglichst gering bleiben. Durch die Energieeinsparverordnung EnEV 2007 werden somit bewusst unterschiedliche Qualitätsniveaus für die Energieausweise und für die Verfahren zur Energieausweis-Ausstellung erlaubt. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Der Markt der Energieausweise boomt und führt zu Wildwuchs.

Auch die Gebäudeenergieberater, die wie Schornsteinfeger und Handwerker die Energieausweise ausstellen, sorgen für Verwirrung. Denn Gebäudeenergieberater/in ist nicht gleich Gebäudeenergieberater/in. Zu unterschiedlich sind Aus- und Weiterbildung, Vorwissen und Berufserfahrung. Dabei sollte ein wirklich qualifizierter Energieberater folgendes nachweisen können: Fachwissen und Wissen über Energieressourcen, Förderpolitik, Heizungsanlagen, Klimaanlage und Raumlufttechnik, thermische Bauphysik, Bauwerksabdichtung, Elektroanlagen, Licht- und Solartechnik, Bauplanung und -leitung, Finanz- und Versicherungswesen sowie Facility Management. Einige haben dieses breite Wissen, andere sind nur in Teilbereichen versiert.

Es ist deshalb völlig klar, dass nur kompetente Energieberater eine qualifizierte Energieberatung bieten können, die dann das leistet, was der Energieausweis schuldig bleibt. Denn es ist nur diese – und nicht der Energieausweis – die einen Hausbesitzer letztendlich dazu motiviert, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Nur eine fachlich versierte Energieberatung durch einen unabhängigen Energieberater, der keinerlei Herstellerinteressen vertritt, kann zeigen, wo man wie viel Energie verliert und wie man wo noch sparen kann. Und damit wird der Hausbesitzer zum Handeln bewegt.

Es ist angesichts dieser Situation nicht überraschend, dass der durchschnittliche Hausbesitzer verunsichert ist. Ihm geht es um reduzierten CO₂-Ausstoß, verbesserte Wohnqualität, Werterhaltung bzw. –steigerung seiner Immobilie, aber auch um die langfristige Einsparung von Energiekosten. Dem einen oder anderen Energieberater und Energieausweisausteller geht es eher um die Wahrung eigener Interessen. Es werden nicht nur zu viele, sondern auch zu unterschiedliche Informationen angeboten, die häufig weit am Bedarf des Verbrauchers vorbei gehen. Es fehlt die Sicherheit, wo man gut und fachgerecht beraten wird.

Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dem Hausbesitzer aufzuzeigen, wo er eine fundierte Energieberatung erhält. Unabhängig, neutral und qualifiziert.

1.2. Gründe für Qualitätsstandards in der Energieberatung

Das Vertrauen von Verbrauchern und Marktteilnehmern in die Energieberatung für Gebäude aber auch die Vor-Ort-Beratung muss langfristig gesichert werden. Aus diesem Grund stellen wir einheitliche Qualitätsstandards auf, und zwar sowohl für die Qualifikation der Energieberater/innen und Energieausweis-Aussteller/innen als auch für die Qualität des Ausstellungsverfahrens. Diese Qualitätsstandards bauen auf der EnEV 2007 auf, gehen aber über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Dem Deutschen Energieberater-Netzwerk geht es hier nicht nur um ein zuverlässig hohes Qualitätsniveau. Oberstes Ziel ist die Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit. Alles andere würde die Qualität der Beratungsleistung bereits in Frage stellen. Durch Beratungsleistungen dieser Art möchten wir uns deutlich von anderen auf dem Markt befindlichen Energieberatern abgrenzen. Alle anerkannten Energieberater/innen unterzeichnen deshalb eine Selbstverpflichtung, die alle Qualitätsanforderungen an ihn/sie und seine/ihre Arbeit klar und deutlich definieren und zur Abgrenzung gegenüber Wettbewerbern beitragen. Dabei handelt es sich um Kriterien, die dynamisch sind, damit sie jederzeit an aktuelle politische, sachliche und technische Veränderungen angepasst werden können.

Darüber hinaus führen wir ein Signet mit einer Qualitätsmarke ein, das die Qualifikation der Energieberater/innen und die Qualität deren Dienstleistungen für Kunden auf einen Blick sichtbar und erkennbar macht. Um anerkannte/r Energieberater/in zu sein und das Signet führen zu dürfen, müssen sie ein spezielles Anerkennungsverfahren durchlaufen.

2. Qualitätsanerkennung der Energieberater/innen und Energieausweis-Aussteller/innen

2.1. Voraussetzungen für die Erst- und für die Folgeanerkennungsbeantragung

Für die Erstbeantragung muß die erste sowie zwei der anderen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hochschulabsolventen von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, sowie BAFA zugelassene Ingenieure, Meister und Techniker. Hochschulabsolventen anderer Studiengänge müssen ihre besondere Befähigung gesondert nachweisen.
- Je nach Vorbildung bis zu 220 Stunden Zusatzausbildung in der Energieberatung mit energietechnisch relevanten Schwerpunkten.
- 3 durchgeführte, dokumentierte Energieberatungsberichte, die den unter Punkt 3 aufgeführten inhaltlichen Anforderungen entsprechen.
- Mind. 2 Jahre berufspraktische Erfahrung in der Energieberatung bzw. in damit verbundenen Berufsfeldern wie Heizungs- und Lüftungstechnik, regenerative Energien und Bauphysik.

Bei Erfüllung von drei der vier genannten Kriterien und der übrigen Punkte ist die Anerkennung eines Energieberaters möglich. Zusätzlich zwingend ist:

- Die Verwendung von geeigneter und aktueller Software für EnEV-Berechnungsverfahren und für die Beratungspraxis.
- Die unterschriebene Selbstverpflichtung.
- Der Nachweis über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung.

Die Anerkennung erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Für Folgeanerkennungen müssen die anerkannten Energieberater/innen mit ihrem Antrag Weiterbildungsbescheinigungen vorlegen. Diese müssen vor Ablauf der Anerkennung zum 30. September eines Kalenderjahres unaufgefordert eingereicht werden. Zu den geforderten Nachweisen zählen:

- fachliche und methodische Weiterbildungen von mindestens 50 Stunden in den zurückliegenden 2 Jahren
- Nachweis von geprüfter und aktueller Software für EnEV-Berechnungsverfahren und kommender für die Beratungspraxis relevanter Software

2.2. Das Anerkennungsverfahren

Es können alle natürlichen Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, die Anerkennung beim Qualitätsausschuss des DEN e.V. beantragen. In zweifelhaften Fällen wird die Zulassungsanfrage auf Antrag an den unabhängigen Fachausschuss des DEN e.V. weitergeleitet. Die Höhe der Verfahrensgebühren ist in der Gebührenordnung festgelegt (siehe Anhang). Der Antrag wird nach bezahlter Gebühr bearbeitet. Eine Rückerstattung entrichteter Gebühren erfolgt in keinem Fall.

Lehnt der Fachausschuss eine Anerkennung ab, wird dem/der Antragsteller/in die entsprechende erläuternde Stellungnahme zugesandt. Der/die Antragsteller/in hat dann das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist dem Fachausschuss weitere Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der geforderten Unterlagen wird erneut über den Antrag entschieden. Wird die Anerkennung dennoch nicht gewährt, kann der/die Antragsteller/in nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnungsbescheid einen neuen Antrag stellen.

2.3 Dokumentation der Qualitätsanerkennung

Nach erfolgter Anerkennung wird der/die Energieberater/in in der nächstfolgenden Auflage des vom Netzwerk herausgegebenen Verzeichnisses „Anbieter von Energieberatungsdienstleistungen“ aufgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die anerkannte Energieberater/in Unterlagen über seine/ihre Firma, sein/ihr Beratungsgebiet, sein/ihr Leistungsprofil und eventuelle Leistungsbeschreibungen vorlegt.

Der/die Antragsteller/in selbst erhält nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Beschlussausfertigung, in der die Daten von Beginn und Ende der Anerkennung vermerkt sind. Darüber erhält er auch ein Zertifikat sowie ein Signet für die Qualitätsmarke vom DEN e.V., die die erfolgreiche Anerkennung des/der Energieberaters/in dokumentiert.

Werbliche Hinweise auf die Anerkennung sind dann nur in der im Folgenden vorgeschriebenen Form gestattet. Im Anerkennungszeitraum darf im geschäftlichen Verkehr auf die Qualitätsanerkennung wie folgt hingewiesen werden: „Anerkannt nach den Qualitätsstandards des Deutschen Energieberater-Netzwerks e.V.“ Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

Bei Institutionen/Firmen, bei denen nicht alle Mitarbeiter/innen die Qualitätsanerkennung haben, muss dieser Satz wie folgt lauten: „Anerkannt nach den Qualitätsstandards des Deutschen Energieberater-Netzwerks e.V. Diese Anerkennung ist für ... (Name der anerkannten natürlichen Person einfügen) ausgesprochen worden.“ Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

2.4. Pflichten und Pflichtverletzungen der anerkannten Energieberater/innen

Anerkannte Energieberater/innen haben gewisse Pflichten. Sollte es zu Beanstandungen oder Beschwerden eines Beratungsempfängers beim Fachausschuss kommen, hat dieser das Recht, diesen Beanstandungen nachzugehen. Dies erfolgt in der Regel durch schriftliche Anhörung des betreffenden Energieberaters unter Benennung der Beanstandungen. Dabei kann der Fachausschuss von den betroffenen Teilnehmern kurzfristig alle nötigen Unterlagen anfordern. Bestätigen sich die Beanstandungen nach Sichtung der Unterlagen und werden diese trotz Aufforderung zur Abhilfe durch den/die Energieberater/in nicht behoben, lädt der Fachausschuss alle Beteiligten zu einer persönlichen Beratung ein, zu der auch ein Jurist hinzugezogen werden kann. Kann keine Einigung erzielt werden oder stellt der Fachausschuss eine schwerwiegende Verletzung der beruflichen Pflichten eines anerkannten Energieberaters fest, so geht der Vorgang an das Schiedsgericht, das einen Schiedsspruch erstellt, der für den Energieberater verbindlich ist. Ein Einspruch ohne aufschiebende Wirkung ist innerhalb von zwei Wochen nach Schiedsspruch von beiden Seiten zulässig. Im schlimmsten Falle kann ein Verfahren zur Entziehung der Anerkennung des Energieberaters eingeleitet werden. Die Entziehung der Anerkennung wird dem/der Energieberater/in schriftlich mitgeteilt. Der/die Energieberater/in kann dem Entzug der Anerkennung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens beim Vorstand widersprechen. Wird der Entzug der Anerkennung bestätigt, muss der/die Energieberater/in die Anerkennungsausfertigung im Original zusammen mit dem Signet für die Qualitätsmarke und seinem Zertifikat zurückgeben. Erfolgt dies nicht, muss er/sie eine Strafgebühr in Höhe von 3000 € bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Hinweis auf die Anerkennung mit Zustellung des Widerspruchsentscheids untersagt. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Anerkannte Energieberater/innen verpflichten sich ansonsten der Einhaltung unserer Selbstverpflichtung (siehe Punkt 2.5.), die sie unterzeichnen müssen. Mit ihr bestätigen sie, dass sie unabhängig sind von den Interessen der Energieversorger, Produkthersteller oder einzelner Gewerke. Sie verpflichten sich, keine persönlichen oder wettbewerblichen Vorteile zu erstreben, sondern Gewerke übergreifend und anbieterneutral zu beraten.

2.5. Selbstverpflichtung

Energieberatungen benötigen verbindliche Grundsätze, um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Dienstleistungen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Daher bestätigen Energieberater/innen im Qualitätsanerkennungsprozess die folgende Selbstverpflichtung. Sie gilt für alle anerkannten Energieberater/innen unabhängig von ihrer fachlichen oder methodischen Spezialisierung.

Die Energieberater/innen verpflichten sich zu folgenden Grundsätzen:

- den/die Auftraggeber/in entsprechend seinem Bedarf individuell zu beraten
- den gesamten Prozess der Modernisierung möglichst umfassend zu begleiten
- die gängigen Gesetze und Verordnungen anzuwenden und sich am Stand der Technik, zumindest aber an den anerkannten Regeln der Technik zu orientieren
- zu einer unabhängigen, gewissenhaften, objektiven und produktneutralen Arbeit
- keine Interessen zu verfolgen, die der Energieeinsparung oder dem Erhalt der Umwelt entgegenstehen
- zu einer vertraulichen Behandlung der Beratungsinhalte gegenüber Dritten
- zu einem breiten Fundament an beratungsrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung aktualisiert wird und nach Ablauf der 2jährigen Anerkennung nachzuweisen ist
- zu Solidarität, Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung
- das Signet für die Qualitätsmarke und sein Zertifikat nicht mehr zu verwenden, falls die Anerkennung als Qualitätsgesicherter/e Energieberater/in ausläuft und nicht verlängert wird
- werbliche Hinweise auf die Anerkennung als qualitätsgesicherter/e Energieberater/in nur in der zulässigen Form und im zulässigen Zeitraum vorzunehmen
- er verpflichtet sich zu einer strukturierten Arbeit

Der volle Text der Selbstverpflichtung ist dem Beratungsempfänger auf Verlangen auszuhändigen.

2.6. Qualitätssignet

Da die Berufsbezeichnung „Energieberater“ nicht geschützt ist, ist die Ausbildung dafür höchst unterschiedlich und unterliegt keinerlei Qualitätskontrollen. Aus diesem Grund versteht auch jeder etwas anderes darunter und der Verbraucher kann nicht wissen, über welche Fähigkeiten und Qualitäten sein/e Energieberater/in verfügt.

Um dem Verbraucher aber ein eindeutiges Erkennungsmerkmal zu geben, wer ein nach unseren Maßstäben anerkannter Energieberater ist und wer nicht, wurde das Qualitätssignet eingeführt. Es bestätigt, dass der/die entsprechende Energieberater/in die gestellten Anforderungen erfüllt, die sich sowohl auf die Person selbst, als auch auf die Ausstellung des Energieausweises und eine qualitativ hochwertige Energieberatung bezieht.

Die notwendigen Voraussetzungen dafür werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einem/einer erfolgreich anerkannten Energieberater/in werden zum Abschluss unter anderem ein Signet und ein Zertifikat ausgehändigt. Die Anerkennung ist für zwei Jahre gültig. Sie verlängert sich bei entsprechender Folgeanerkennung.

Das Signet bestätigt dem Verbraucher, dass der/die Träger/in:

- die notwendige Qualifikation hat
- ein anerkannter Energieberater/in ist
- sich diesen Qualitäts- und Verhaltensregeln im Sinne dieser Richtlinie unterwirft
- eine qualitätsgesicherte Energieberatung und
- einen Energieausweis mit qualifizierten Modernisierungsvorschlägen erstellen kann

Der Verbraucher hat damit die Sicherheit, dass er eine qualitativ hochwertige und neutrale Beratung erhält, bei der allein seine Interessen im Vordergrund stehen.

Das Signet und das Zertifikat bleiben Eigentum vom DEN e.V. und dürfen vom anerkannten Energieberater nur für den Zeitraum der Anerkennung benutzt werden. Endet der Anerkennungszeitraum für den/die Energieberater/in, müssen das Signet und das Zertifikat an den DEN e.V. zurückgegeben werden.

3. Qualitätsanforderung der Energieberatung

3.1. Beratungsbericht zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

Nach einer Beratung mit Vor-Ort-Besichtigung erhält der Auftraggeber, der in der Regel Laie ist, einen umfassenden Beratungsbericht, der alle Feststellungen und Empfehlungen rund um sein Gebäude und dessen Heizungsanlage enthält.

Dieser Beratungsbericht soll

- so abgefasst sein, dass sämtliche Ausführungen mühelos verstanden werden können
- beginnen mit einer fotografischen Darstellung aller Gebäudeaußenflächen sowie einer schriftlichen Beschreibung des Gebäudes und seiner baulichen und anlagentechnischen Besonderheiten
- bei der Darstellung und Auswertung des energietechnischen Ist-Zustandes und der Auflistung der wesentlichen Schwachstellen mindestens die folgenden gebäude- und heiztechnischen Daten berücksichtigen und in den Bericht aufnehmen:

3.1.1. Gebäude

Eine schriftliche Formulierung der Beratungsaufgabe und eine Definition des Kundenwunsches als Grundlage für den Beratungsauftrag

Grunddaten

- Lage, Bauweise, Baujahr, Nutzung
- Zahl der Wohneinheiten und Bewohner
- beheizbare Wohnflächen, insbesondere auch im Keller- und Dachbereich
- wesentliche wärmetechnische Investitionen, die bisher getätigt wurden

Wärmeschutztechnische Einstufung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle)

Hierfür sind nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen alle Daten zu berücksichtigen, die für mögliche wärmeschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlich sind, mindestens aber die Daten für folgende wärmeübertragende Bauteile bei Wohngebäuden:

- Grenzflächen der thermischen Hülle wie
 - Außenwandflächen
 - Dachflächen
 - Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen
 - Kellerflächen
 - Fenster- und Türflächen
 - Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume
 - Innenwände zu nicht beheizten Gebäudebereichen
- Offensichtliche Wärmebrücken (Bauteildurchdringungen, Materialwechsel Balkonplatte, Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Gebäudeecken, nicht gedämmte Abtrennungen usw.)
- Offensichtliche Lüftungswärmeverluste (z.B. bei Fenstern, Türen, Rollladenkästen, ausgebauten Dächern)

Diese Daten sind der Ermittlung des Heizwärmebedarfs – wobei auch solare und innere Energiegewinne sowie Lüftungswärmeverluste berücksichtigt werden sollen – und einer differenzierten, auch auf Teilflächen der Gebäudehülle bezogenen Maßnahmenauswahl zugrunde zu legen.

Gebäudevolumen

Bei der Ermittlung des Lüftungswärmebedarfs ist das von den in oben genannten Umfassungsflächen umschlossene Gebäudevolumen zu berücksichtigen.

A/V Verhältnis (Kompaktheit des Gebäudes)

3.1.2. Wärmeerzeugungsanlage

Grunddaten:

- Typ, Baujahr
- Nennleistung
- Nutzungsgrad
- Brennstoffart
- Zustand der Wärmeerzeuger (Verbrennungsluftversorgung, Abgasanlage, Verteilnetz, Wärmeabgabeeinrichtungen, Steuerung und Regelung, offensichtliche Schwachstellen)
- Bisherige / neue anlagentechnische Investitionen

Wärmeerzeuger

Es sind alle für mögliche energietechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten sowie jene Daten zu berücksichtigen, die im Schornsteinfegerprotokoll (1. BImSchV) enthalten sind.

Energieverbrauch über mindestens drei Heizperioden (zur Mittelwertbildung),

Warmwasserversorgung

- Art und Zustand der Warmwasserbereitung und der(s) System(e)s
- Größe des Warmwasserspeichers
- Offensichtliche Schwachstellen

Die Daten sind – soweit entsprechende Regelungen vorhanden sind – nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

3.2. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.1. ermittelten Daten muss der Beratungsbericht mindestens folgende Angaben enthalten:

Vorschläge zur energetischen Verbesserung der gesamten Wärmeübertragung, zur Minderung der Lüftungswärmeverluste, zu Verbesserungen am Heizungssystem und der Warmwasserbereitung. Die Vorschläge sind als Einzelmaßnahmen sowie als sinnvolle Maßnahmenpakete darzustellen und zu bewerten. In begründeten Fällen sind Alternativen aufzuzeigen. In jedem Fall ist mindestens der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Kosten für die vorgeschlagenen Maßnahmen nach – zum Zeitpunkt der Beratung – marktüblichen Preisen.

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist objektbezogen zu bewerten.

Vorschläge zu regenerativen Energien.

Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren zu wählen, die dem Auftraggeber anschaulich die Wirtschaftlichkeit der Einzelmaßnahmen und der Maßnahmenpakete darlegen. Dabei müssen die Wirtschaftlichkeit mit Vollkostenrechnung und energetischen Mehrkosten berücksichtigt werden. Außerdem muss schriftlich im Bericht die mögliche Preisentwicklung dargestellt werden:

- Ein Szenario mit einer Energiepreisentwicklung von mindestens drei unterschiedlichen Prozentsätzen, z.B. 5%, 7% und 10%
 - Der Zinsfuß der KfW oder der vom Beratungsempfänger bevorzugten Bank
 - Die integrierte Förderung
- Die Darstellung muss es dem Auftraggeber erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei veränderten Energiepreisen) die Wirtschaftlichkeit selbständig neu zu beurteilen.

3.3. Zusammenfassende Darstellung

Der Beratungsbericht muss eine schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Empfehlungen) in allgemein verständlicher Form enthalten, möglichst auch unter zusätzlicher Verwendung graphischer Darstellungen.

Die Zusammenfassung muss mindestens enthalten:

- Prioritätenliste der empfohlenen Maßnahmen
- Dadurch zu erzielende Energieeinsparung
- Kosten / Nutzen der Maßnahmen
- Nachweis der CO₂ Minderung je Maßnahme

3.4. Persönliches Erläuterungsgespräch

Der/die Energieberater/in hat das Ergebnis der Energieberatung insbesondere die aufgezeigten Maßnahmenvorschläge zur Energie- und Heizkostensparnis einschließlich Hinweisen

- zu deren Umsetzungsmöglichkeiten
- auf öffentliche Förderprogramme (ggf. Benennung von Ansprechpartnern)

und unter Berücksichtigung spezieller Fragen des Auftraggebers, z.B. Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, soweit dies im Rahmen der Beratungsabwicklung möglich ist, dem Auftraggeber in einem persönlichem Beratungsgespräch zu erläutern.

Das Abschlussgespräch muss auch auf offensichtliche, bauliche Mängel hinweisen (Wärmebrücken, Schimmel- oder Schwammbildung) sowie auf die Reihenfolge einer sinnvollen Vorgehensweise.

Grundsätzlich sollte das Abschlussgespräch auch folgende Ziele verfolgen:

- vorhandene Investitionshemmnisse abbauen
- zur Investition motivieren
- Handlungssicherheit herstellen
- Umsetzungswünsche besprechen
- Erfassen der geplanten Modernisierungsmaßnahmen

3.5. Checklisten zur Ausarbeitung von Beratungsberichten

3.5.1. Aufnahme des Ist-Zustandes

- Schriftliche Formulierung der Beratungsaufgabe und Definition des Kundenwunsches
- Beschreibung des Gebäudes (Lage, Baujahr, Nutzung, Bauweise, Vollgeschosse, Wohneinheiten, Anzahl der Bewohner) mit den baulichen Besonderheiten und der Nutzung des Keller- und Dachgeschosses (Nebenräume).
- Fotografische Darstellung aller Gebäudeaußenflächen beifügen (Gebäudeseitenflächen)
- Beschreibung des allgemeinen und wärmetechnischen Zustandes der Fenster und Außentüren (Alter, Rahmen, Dichtigkeit etc.) sowie der Außenwände, der Kellerdecke, des Fußbodens der obersten Geschossdecke und des Daches
- Ausweisung wesentlicher bisher getätigter wärmetechnischer Investitionen
- Erfassung und Ausweisung der Wärmebrücken (z.B. Balkonplatten, Vordächer, Stürze, Ringanker, Stirnseiten von Decken und Fußböden, Fensterbänke, Glasbausteine, Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Dachbodenluken etc.)
- Erfassung und Ausweisung der unkontrollierten Lüftungswärmeverluste (z.B. durch Undichtigkeit an Fenstern, Türen, Rollladenkästen, ausgebautem Dach, bei Verbrennungsluftversorgung für Kachel- und Kaminöfen aus beheizten Räumen etc.)
- Beschreibung des Heiz- und Lüftungsverhaltens (Gewohnheiten) der Bewohner
- Ausweisung der zu beheizenden Gebäudefläche und des Gebäudevolumens
- Wärmeschutztechnische Einstufung der Gebäudehülle zur EnEV, bei Wohngebäuden mindestens jedoch der Außenwände und –türen, der Fenster, des Daches, der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke, des Fußbodens und der Innenwände anhand einer U-Wert-Tabelle mit Werten des Ist- Zustandes, der Mindestanforderungen nach der EnEV und der EnEV-30.
- Beschreibung des Zustandes der bestehenden technischen Anlagen, z.B. Heizungsanlage und des Heizsystems mit seinen Schwachstellen sowie Daten des letzten Schornsteinfegerprotokolls mit den Angaben zu: Typ, Baujahr, Nennleistung, Nutzungsgrad, Brennstoffart, Außentemperaturregelung, Nachtabsenkung, Thermostatventilen, Dämmung, Kühl- und Klimateinrichtungen, Beleuchtungssysteme etc.
- Hydraulischer Abgleich
- Beschreibung der Art der Warmwasserbereitung, des Zustandes und der Größe des Warmwasserspeichers sowie des bestehenden Warmwasser-Versorgungssystems mit seinen Schwachstellen (ganztägige Zirkulation etc.)
- Tabellarische Ausweisung der Energiebilanz des Ist-Zustandes (Transmissionswärmeverluste einzelner Gebäudeteile, Lüftungswärmeverluste, solare und innere Energiegewinne, Brauchwasseranteil, einzelnen Heizungsanlagenverluste etc.) in kWh/a und mit den jeweils anteiligen Prozentpunkten
- Erfassung und Ausweisung des Energieverbrauchs und der –kosten über mehrere Heizperioden mit Angaben der aktuellen Energiepreise für 1kWh der eingesetzten Heizenergie(n)
- Erfassung von Bauschäden (Dokumentation anhand von Fotos)

3.5.2. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

- zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle, d.h. der Fenster, der Außentüren, der Außenwände, der Dachschrägen, der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke, des Fußbodens, der Innenwände, unbeheizter Gebäudeteile, der Fensterbänke, der Glasbausteine, der Dachbodenluken, der Rollladenkästen, der Balkonplatten, der Vordächer (wenn nicht vorgeschlagen, bitte entsprechend begründen!)
- zur Wirtschaftlichkeit der einzelnen Dämmungsmaßnahmen
- objektbezogene Vorschläge zur Minderung der Wärmebrücken, wenn Wärmeschutzmaßnahmen an den Außenflächen in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden, z.B. der Heizkörpernischen
- objektbezogene Vorschläge zur Minderung der unkontrollierten Lüftungswärmeverluste mit Würdigung in den jeweiligen Wirtschaftlichkeitsberechnungen, z.B. beim Einbau neuer Fenster, Türen etc.
- Hinweise auf Erhöhung von Behaglichkeit und Wohlbefinden durch Maßnahmen, wie der Dämmung (z.B. Fußkälte) und der Verminderung unkontrollierter Lüftungswärmeverluste (Zugerscheinungen)
- Objektbezogene Vorschläge zur Minderung der Schwachstellen und Verbesserung der vorhandenen technischen Anlagen und der Beleuchtung, der Heizungsanlage und des Heizsystems (z.B. Überdimensionierung, hohe Abgabeverluste, mangelhafte Kessel- bzw. Heizungsrohrdämmung, Außentemperatursteuerung, Nachtabenkung, Thermostatventile etc.) und des Warmwasserspeichers mit dem Warmwasserversorgungssystem (z.B. mangelhafte Speicher- bzw. Rohrdämmung, Schaltuhr bzw. Paddelschalter zur Steuerung des Zirkulationskreises etc.), wenn eine Neuanlage in absehbarer Zeit nicht installiert wird.
- energetische und wirtschaftliche Betrachtung einer neuen zentralen Heizkesselanlage nach den empfohlenen Maßnahmen zur Gebäudedämmung zur bestehenden Anlage und zu anderen Wärmeerzeugern (z.B. Brennwert-, Niedertemperatur- und Holzkessel oder Wärmepumpe) und zu einer neuen zentralen Warmwasserversorgung zur bisherigen Warmwasserversorgung – ohne Berücksichtigung der Investitionen für das jeweilige Verteil- und Abgabesystem, welches meist aus anderen Gründen installiert wird.
- Aussage zur Höhe der Heizleistung der Heizungsanlage (Heizkessel) unter künftig verbesserten Gebäudebedingungen
- objektbezogene Bewertung des Einsatzes erneuerbarer Energien
- objektbezogene Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes erneuerbarer Energien, unter Berücksichtigung etwaiger Fördermöglichkeiten (von Bund, Ländern, Gemeinden) bzw. durch ohnehin notwendige Investitionen (wie z.B. die Anschaffung eines neuen Brauchwasserspeichers) und die Einrichtung eines zusätzlichen Warmwasseranschlusses an Wasch- und Spülmaschine.
- Beschreibung der einzelnen Investitionen zur Gebäudedämmung, zum Austausch der Heizungsanlage, der Warmwasserversorgung, zur Beseitigung der Schwachstellen im Gebäude- und Heizungsbereich, zum Einsatz erneuerbarer Energien etc. unter Berücksichtigung möglicher Kosteneinsparungen durch Eigenleistungen und/oder durch ohnehin notwendige Sanierungen von Dach, Fassade, Kessel, Warmwasserspeicher etc. bzw. von zusätzlichen Kosten wie Schornsteinsanierung, Gasanschluss, Dampfsperre, Vergrößerung des Dachüberstandes, neue Fensterbänke, Änderung der Dachentwässerung (Fallrohre) etc.
- Darlegung der Basiswerte (alt und neu), welche zur Berechnung der Höhe der Energieeinsparung für die Dämmung (U-Werte), die Kesselmodernisierung (Jahresnutzungsgrad), den Einbau der Solarkollektoranlage (Energieeinsatz für WWB x solare Deckung) bzw. Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl) zum Ansatz gebracht wurden
- Angabe zur Höhe der Energieeinsparung in kWh der einzelnen Maßnahmen und der Energiepreise für 1 kWh
- Nachvollziehbare Darstellung der Wirtschaftlichkeit, so dass der Auftraggeber diese aufgrund zukünftig veränderter Energiepreise in Verbindung mit der Energieeinsparung und Lebensdauer selbständig neu beurteilen kann
- Ermittlung der tatsächlichen persönlichen nutzungsbedingten Einsparmöglichkeiten in Bezug auf Behaglichkeit/Schimmelvermeidung

3.5.3. Zusammenfassende Darstellung

- Gegenüberstellung des Ist- und Soll-Zustandes der einzelnen aufgeführten Maßnahmen mit Hinweis auf die zu erwartenden Energiespareffekte in graphischer Darstellung (Balkendiagramm)
- Aussage zur Minderung der Emissionsraten (CO₂ und NO_x), möglichst in graphischer Darstellung, auch für den Anteil der einzelnen Wärmedämmmaßnahmen
- Schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Empfehlungen) in allgemein verständlicher Form
- Ausweisung der Emissionen in einem Zertifikat

3.5.4. Anhang

- U-Wert-Berechnungen, Jahres-Heizwärmebedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

3.6. Checkliste für die mündliche Energieberatung

3.6.1. Allgemein

- zur Investition motivieren
- durch Informationen Handlungssicherheit und Entscheidungshilfen schaffen
- alle Maßnahmen und Vorschläge besprechen: Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden? Gibt es sinnvolle Maßnahmen-Kombinationen?
- abschließend das Vorhaben des Kunden zusammenfassen und festhalten
- einen Ausblick für die Zukunft geben

3.6.2. Erstgespräch

- Wohnsituation des Kunden besprechen
- Ressourcen und Energiepreisentwicklung besprechen
- Zusammenhänge zum Klimaschutz schaffen
- mögliche Reduktion von Energie und CO₂-Emission anhand der Ist-Situation deutlich machen
- Beurteilung der Bausubstanz hinsichtlich Wärme- und Feuchteschutz und Luftdichtigkeit
- Beurteilung der Anlagentechnik hinsichtlich Verbesserung des Wirkungsgrades
- Schäden ansprechen

Wand, Fenster, Dach, Keller

- Einsparpotenzial
- verfügbare Materialien
- ökologische Möglichkeiten
- optimaler Zeitpunkt für mögliche Maßnahmen
- Vollkosten
- Ohnehin-Kosten
- zusätzlich notwendige bauliche Veränderungen
- Fördermöglichkeiten
- Behaglichkeit
- energetische Gesamtbilanz

Heizung, Lüftung, Klima, Elektro

- Einsparpotenzial
- verfügbare Techniken
- Hydraulik
- Rohrleitungsdämmung
- Energieträgerperspektive

- Solarcheck
- zusätzlich notwendige bauliche Veränderungen
- Fördermöglichkeiten
- Behaglichkeit
- energetische Gesamtbilanz

Anhang

A Gebührenordnung

Für Mitglieder von DEN e.V. gilt:

Für die Erstzertifizierung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 150 € pro anerkanntem Energieberater fällig, für die Folgezertifizierung sind es 75 €.

Für Nichtmitglieder gilt:

Für die Erstzertifizierung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 250 € pro anerkanntem Energieberater fällig, für die Folgezertifizierung sind es 150 €.

Bei Anrufung des Fachausschusses für die Zertifizierung beträgt die zusätzliche Gebühr 500 €.

Die endgültige Höhe der Gebühren liegt in der Hoheit von DEN e.V..